



## Petitionskommission

An den Grossen Rat

12.5195.02

Basel, 19. Dezember 2012

### P 298 „Schutz der Wohnquartiere vor Ausweitung des Sexgewerbes“

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 12. September 2012 die Petition „Schutz der Wohnquartiere vor Ausweitung des Sexgewerbes“ an die Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

#### 1. Wortlaut der Petition

***Die massive Ausweitung des Sexgewerbes gefährdet den Charakter von Wohnquartieren und –strassen des unteren Kleinbasels. Diese sind geprägt von einem sehr grossen Anteil an Wohnungen, Quartier- Geschäften und Gewerbebetrieben, kulturellen und sozialen Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Heime der Behinderten- und Betagten-Betreuung, Kirchen etc. und dem friedlichen Zusammenleben von Menschen aus unterschiedlichsten Kulturen. Der Erhalt des durchmischten Arbeitens und Wohnens (Familien- und Einzelhaushalte, grössere und kleinere Gewerbe, Dienstleistungs- und Kulturbetriebe) wird durch die Ausweitung des Sexgewerbes gefährdet.***

*Die Einhaltung von Grundregeln einer guten Nachbarschaft sind unverzichtbare Bedingungen für das Funktionieren dieser Gemeinschaften. Dazu gehören z.B. Sicherheit und „milieufreie“ Bewegungsfreiheit im öffentlichen Raum, auf den Trottoirs und Strassen für Erwachsene wie für Kinder, auch am Abend und in der Nacht, sowie die Einhaltung einer vernünftigen Nachtruhe. Diese Bedingungen werden mit der Ausweitung des Sexgewerbes und dessen exzessiver Immissionen (Lärm, Verkehr, vorschriftswidriges Parkieren) grundlegend verletzt. Im Interesse des Erhalts des ruhigen und sicheren Wohnens in unseren Quartieren müssen dringend Massnahmen gegen die rücksichtslose Ausdehnung der Sexbetriebe ergriffen werden, insbesondere da gleiche oder ähnliche Entwicklungen auch in anderen Quartieren stattfinden.*

***Die unterzeichneten Personen fordern die Ausarbeitung wirksamer Massnahmen bzw. griffiger Gesetze zum Schutz von Wohnquartieren sowie die strikte Anwendung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen. Falls sich erweist, dass diese nicht ausreichen, müssen die bestehenden Gesetze ergänzt oder neue geschaffen werden.***

Folgende Bedingungen sind dabei zu beachten:

- *Bordelle, Kontaktbars, Cabarets, Klubs sollen im Sinne der Umweltverträglichkeit einer generellen Bewilligungspflicht unterstehen.*  
*Darin sind u.a. zu regeln:*
  - *Bedingungen für den Betrieb, insbesondere Lärmvorschriften. In Wohnquartieren ist ein hinreichender Abstand zu pädagogischen und sozialen Einrichtungen zu berücksichtigen.*
  - *Öffnungszeiten in Wohnzonen bis max. 23h*
  - *In Hinterhöfen von Wohnzonen dürfen keine Sexbetriebe (Kontaktbars, Sauna, Cabarets etc.) eingerichtet werden.*
  - *Verkehrs- und Parkkonzept für die Gäste*
  - *Einhaltung der Nachtruhe, Sicherheit der Anwohner, Verantwortung der Betreiber auch im Aussenbereich (analog der Wirtehaftung)*
  - *Standards für die Mitarbeiterinnen (Quartierübliche Bekleidung bis zum Arbeitsplatz)*
  - *Einführung einer Bedürfnisklausel: Verhinderung einer Konzentration von Sexbetrieben in Wohnquartieren.*
  - *Festlegung von max. Anzahl zugelassener Betriebe pro Strasse/Quartier**Ausserdem sind wirksame polizeiliche **Kontrollmechanismen für die erteilten Bewilligungen** aufzubauen, Anwohnende können keine Kontrollfunktionen übernehmen.*  
*Das wilde Parkieren von Autos auf der Strasse und Trottoirs ist mit baulichen Massnahmen zu unterbinden.*  
*Der lärmige Suchverkehr der Freier ist in der Umgebung von Sexbetrieben mit punktuellen Nachtfahrverboten für quartierfremden Verkehr zu verhindern.*
- *Zugleich ist das **Wohnraumfördergesetz von Basel Stadt bezüglich der Zweckentfremdung** durch das Prostitutionsgewerbe zu präzisieren. Der Vorschlag soll sich nicht gegen das Ausüben eines stillen Gewerbes in der Wohnung richten: Die Nutzung eines Teils des Wohnraums durch die Inhaberin bzw. den Inhaber oder ihrer bzw. seiner Angehörigen zur Berufsausübung, **sofern die gewerbliche Nutzung ohne nennenswerten Publikumsverkehr und ohne nennenswerte Immissionen für die Nachbarschaft erfolgt**, soll möglich bleiben.*
- ***Die Sexarbeit** ist im Sinne eines gewerbemässigen Angebots betrieblicher Infrastrukturen zum Zwecke einzelner oder gemeinsamer Nutzung durch eine oder mehrere Sexarbeiter/innen gesetzlich zu definieren und damit **als Gewerbe zu anerkennen**.*

## 2. Abklärungen der Petitionskommission

### 2.1 Vorbemerkung

Die Petitionskommission erhielt im Vorfeld zum Hearing vom 24. Oktober 2012 diverse Unterlagen seitens der Vertreter der Petentschaft sowie Informationen seitens des Justiz- und Sicherheitsdepartements (JSD), welche hier nicht alle aufgeführt werden können.

Anzumerken ist dazu folgendes: Der „Runde Tisch Prostitution“<sup>1</sup> ist im Moment daran, eine Art Leitfaden als verwaltungsinternes Instrument zu erarbeiten, um gegen Situationen, wie sie sich momentan in der Amerbachstrasse darstellen, vorzugehen. Der Regierungsrat beabsichtigt, auf die Problematik, wie sie in der Petition thematisiert wird, bei der Beantwortung des Anzuges Metzger Junco und Konsorten (Geschäft Nr. 10.5326 "Erstellung eines Konzeptes zur Prostitution", Frist bis 2. März 2013) näher einzugehen.

Das in der Petition angesprochene Problem betrifft verschiedene Departemente, da es nicht nur Arbeitsgebiete des JSD, sondern auch andere, wie Gastronomie, Öffnungszeiten, Quartierentwicklung und zonenplanerische Fragen tangiert.

Drei Organe bzw. Gruppen sind zu unterscheiden. Zunächst der erwähnte Runde Tisch "Prostitution in Basel" und die ihm angegliederten Arbeitsgruppe "Menschenhandel"<sup>2</sup>. Sie sind als Kooperationsgremien geschaffen worden und dienen dem interdisziplinären Austausch zwischen den sozialen Institutionen und den Behörden. Beide Gremien laden bei Bedarf weitere Fachleute ein.

Nachdem eine Anwohnergruppe am 15. Dezember 2010 vier Regierungsräten ihr Schreiben «betreffend schleichende Ausbreitung des Rotlicht-Milieus in der Amerbachstrasse und den angrenzenden Quartierstrassen des unteren Kleinbasels» zugestellt hatte, beauftragte die Gesamregierung am 11. Januar 2011 das JSD und das PD, das Schreiben weiterzubearbeiten und zu beantworten. Vertreter des JSD (Generalsekretariat und Kantonspolizei) und des PD (Kantons- und Stadtentwicklung) trafen sich in der Folge zwischen März 2011 und April 2012 viermal mit Vertretern der Petentschaft im Stadtteilsekretariat Kleinbasel. Da ein grosser Teil der diskutablen Problemfelder beim Bewilligungswesen, Bau- und Zonenrecht und der Stadtplanung anzusiedeln ist, nahm im April 2012 auch eine Vertretung des Bau- und Verkehrsdepartements (BVD), resp. des Bau- u. Gewerbeinspektorats (BGI) an der Sitzung teil.

Zur Erarbeitung von Grundlagen für die Beantwortung des Anzuges Metzger Junco wurde eine weitere Arbeitsgruppe gebildet. In der Arbeitsgruppe haben unter Federführung des JSD Vertreterinnen und Vertreter der folgenden Departemente und Dienststellen Einsitz:

---

<sup>1</sup> Dem Runden Tisch gehören an: Aids-Hilfe beider Basel, Aliena (Beratungsstelle für Frauen im Sexgewerbe), Frauenoase, Heilsarmee (Arbeitsbereich Milieu; als Nachfolge Mitternachtsmission), Stadtteilsekretariat Kleinbasel (seit Mitte 2011), Opferhilfe beider Basel, JSD (Kantonspolizei Basel-Stadt, Bereich Bevölkerungsdienste und Migration), Präsidialdepartement PD (Fachstelle Gleichstellung von Frauen und Männern, Integration und Antidiskriminierung), Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt WSU (Amt für Wirtschaft und Arbeit AWA), Gesundheitsdepartement GD (Gesundheitsdienste, seit 2012, zuvor informell) und Staatsanwaltschaft Basel-Stadt.

<sup>2</sup> Der Arbeitsgruppe Menschenhandel gehören an: Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration FIZ, Aliena s.o., Opferhilfe beider Basel, eine auf die Thematik spezialisierte unabhängige Basler Anwältin, JSD (Kantonspolizei Basel-Stadt, Bereich Bevölkerungsdienste und Migration), PD (Fachstelle Gleichstellung von Frauen und Männern, Integration und Antidiskriminierung), Staatsanwaltschaft Basel-Stadt. Informelle Kontakte bestehen zur Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft sowie zum Bundesamt für Polizei (Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel).

JSD (Kantonspolizei), PD (Kantons- und Stadtentwicklung, Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten), BVD (BGI, Allmendverwaltung), WSU (Lärmschutz).

Die Vertretungen in der Gesprächsgruppe mit den Anwohnerinnen und Anwohnern "Amerbachstrasse" sowie der interdepartementalen Arbeitsgruppe decken sich jeweils personell.

## 2.2 Hearing vom 24. Oktober 2012

Am Gespräch vom 24. Oktober nahmen drei Vertreter der Petentschaft, der stellvertretende Mediensprecher Kommunikation vom Generalsekretariat des JSD, der stellvertretende Leiter Fahndungsdienst der Kantonspolizei Basel-Stadt sowie die Leiterin des BGI vom BVD teil.

### 2.2.1 Das Anliegen der Petentschaft

Die drei Vertreter der Petentschaft machten geltend, mit der Petition gehe es ihnen als Bewohnerinnen und Bewohner des Kleinbasels in erster Linie darum, für den Erhalt von lebenswertem Wohnraum zu kämpfen und diesen aufgrund von Versprechungen des Regierungsrats, das Quartier aufzuwerten zu wollen, einzufordern. Die Anwohnergruppe der Amerbachstrasse sei eine lose Gruppierung von ca. 30 Leuten. Sie seien parteipolitisch unabhängig und würden bei der vorliegenden Petition vom Stadtteilsekretariat Kleinbasel unterstützt.

Die Amerbachstrasse sei eine lebendige, unglaublich vielfältige Quartierstrasse, in der ein friedliches Zusammenleben von unterschiedlichsten kulturellen, nationalen, religiösen Menschen und Institutionen, für alle Generationen möglich sei. Entsprechend werde die Petition auch von allen getragen. Seit etwa sechs Jahren werde die Ausweitung des Rotlichtmilieus in der Amerbachstrasse beobachtet. Die Zumutbarkeitsgrenze sei nun erreicht. Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung seien stets konstruktiv gewesen. Man sei dabei aber zur Feststellung gelangt, dass die vorhandenen Grundlagen nicht für eine Intervention reichten.

Das Sexbusiness im Quartier sei Sache der Polizei. Sie hole aufgrund von Fehlentscheiden im Bewilligungswesen die Kohlen aus dem Feuer. Schwerpunktaktionen der Polizei fänden hin und wieder statt und brächten leider nur vorübergehende Beruhigungen. Das Sexgewerbe sei nicht einem anderen Gewerbe gleichzusetzen, trotzdem sollte Prostitution als Gewerbe anerkannt werden. Dessen Arbeitszeiten würden sich von „normalem“ Gewerbe sehr unterscheiden und diese Nachtarbeit bewege sich oft an der Grenze zur Kriminalität. Oftmals handle es sich um eine moderne Form von (internationalem) Sklavenhandel, deren Organisatoren sich keinen Deut um die Bedürfnisse des Quartiers kümmerten. Der FKK-Club in der Amerbachstrasse sei ein europaweit agierender Betrieb. Er habe seine Bewilligung erschlichen indem es geheissen habe, es entstehe ein Fitnessclub für Frauen. Mit dem Gesuch um Erweiterung der Gebäudenutzung auch im Bereich der Terrasse - und das mitten in einem Wohnquartier mit Wohnblöcken rund herum und guter Sicht auf diese Terrasse - könne man endlich gerichtlich gegen den FKK-Club vorgehen. Das entsprechende Verfahren sei hängig. Die Anwohnenden seien mit den Problemen (Immissionen usw.) rund um den FKK-Club tagtäglich konfrontiert, auch wüssten sie keinen

Tag, was sie erwarte. Sie würden zwar nicht persönlich bedroht, höchstens ab und zu angepöbelt, aber sie seien ständig Zeugen von Aktionen rund um das Rotlicht-Geschäft. Das sei insbesondere auch für Familien mit Kindern problematisch.

Beim beanstandeten Sexbetrieb gehe es um ein Bordell mit 25 Prostituierten, Freiern und Zuhältern. Da fänden Partys zu allen möglichen Zeiten und Themen statt. Es würden sogar „Frauerversteigerungen“ durchgeführt. Bei allem erkennbaren Verständnis der Behörden komme man sich oft als eine Art Hilfspolizist vor (zum Denuzieren benutzt). Mit der Zeit sei man die Anrufe an die Polizei aber satt, weil das meistens bedeute, dass man dann im Pyjama auf der Strasse auf sie warten müsse.

Die Amberbachstrasse würde, wäre das Problem nicht, alle Bedürfnisse eines urbanen Wohnens decken, wenn man weltoffen sei und die vielfältige Durchmischung der Anwohnenden schätze. Auch ohne Rotlichtmilieu brauche es dazu schon viel Toleranz.

Es gelte, ein Bundesgerichtsurteil 1C\_83/2012 vom 18. Juli 2012 betreffend Umnutzung einer Mietwohnung zum Zwecke der Betreibung eines Sexgewerbes in Wangen-Brüttisellen zu beachten. Zürich habe zwar andere Bestimmungen in punkto Zonenrecht als Basel. Trotzdem sei die Beurteilung des Bundesgerichts bezüglich Beurteilung des Störfaktors eines sexgewerblichen Betriebes in einer Wohnzone interessant. Das Bundesgericht verzeichne es als vertretbar, in einer Zone mit einem Wohnanteil von mindestens 60 Prozent sexgewerbliche Betriebe aufgrund ihrer ideellen Immissionen als stark störend einzustufen. Das prinzipielle Anliegen der Petition sei, dass die Wohnqualität nicht nur in der Amberbachstrasse, sondern auch sonst in der Stadt, gewährleistet sei. Womöglich brauche es dazu andere Zonenvorschriften.

#### 2.2.2 Die Einschätzung der Problematik durch das JSD bzw. dessen Vertreter

Der stellvertretende Mediensprecher Kommunikation vom Generalsekretariat des JSD erklärte, die Verwaltung setze sich sehr mit der Anwohnergruppe Amberbachstrasse und dem Anzug von Ursula Metzger Junco (Anzug betreffend Erstellung eines Konzepts zur Prostitution, Geschäft-Nr. 10.5326.01 mit Frist bis 2. März 2013) auseinander. Bei der dannzumaligen Anzugsbeantwortung werde es sich um eine Auslegeordnung rechtlicher Art, aber auch um eine Situationsaufnahme zum Thema Rotlicht handeln. Es sei festzuhalten, dass das Anliegen der Petition seitens Verwaltung sehr ernst genommen werde. Dies bewiesen die diversen Polizeiaktionen und der Wille zur Anwendung derjenigen Instrumente, die heute zur Verfügung stünden und die bis anhin nur teilweise angewendet worden seien. Was das Rotlichtmilieu angehe, dürfe die Amberbachstrasse aus Sicht des JSD nicht als Exempel für die ganze Stadt dienen. Überdies müsse man sich vergegenwärtigen, was Veränderungen im Sinne der Forderungen der Petition gegenüber dem Umgang mit Rotlichtmilieu ausserhalb des Milieus für Konsequenzen hätten. Auch dies werde in den Bericht an den Grossen Rat zum Anzug Metzger einfließen.

Schon in den 90-er Jahren habe es in der Schlettstadter- und Sperrstrasse ähnliche Probleme gegeben wie jetzt in der Amberbachstrasse. Man habe damals darüber diskutiert, ob eine Bewilligungspflicht für das Rotlichtmilieu eingeführt werden soll, oder ob eine Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt bevorzugt werde. Dabei sei es um die Frage des Eingriffs in die Handels- und Gewerbefreiheit gegangen. Im Ratschlag der Regierung vom 11. April

1996 sei zu lesen: „Beide Varianten stellen einen Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit dar. Die Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt greift weniger stark in das Grundrecht ein, so dass gemäss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit diese Variante als mildere Möglichkeit den Vorzug verdient. Gleichzeitig verursacht der Verbotsvorbehalt einen wesentlich geringeren Verwaltungsaufwand als eine generelle Bewilligungspflicht. Trotzdem wird ein dosiertes Eingreifen der Behörden ermöglicht und ein Instrumentarium geschaffen, welches es den Behörden erlaubt, bei Problemen unverzüglich und angemessen zu reagieren.“

Das erwähnte Instrumentarium sei der vom Grossen Rat geschaffene § 38 lit.a ÜStG<sup>3</sup>, welcher der Kantonspolizei die Handhabe gebe, bei unzumutbaren Belästigungen durch Rotlichtbetriebe, die Schliessung der Etablissements anzudrohen und auch zu verfügen. Eine gute Dokumentation sei unumgänglich, um § 38 lit. a ÜStG anwenden und um eine Schliessung eines Rotlichtbetriebs vor Gericht genügend begründen zu können, ohne dass der zuständigen Behörde willkürliches Vorgehen vorgeworfen werden könne. Im Kanton seien erst einmal im Jahr 1999 zwei Häuser an der Sperrstrasse auf diese Weise geschlossen worden und damit 40 Salons verschwunden. Die Dokumentation über die Belästigungen sei damals sehr gut gewesen.

Im Milieu spreche sich schnell vieles herum. Aufgrund der ersten Aussprache mit den Anwohnenden der Amerbachstrasse habe man den betreffenden Rotlichtbetrieben die Schliessung ihres Betriebs angedroht. Dies habe zumindest vorübergehend eine gewisse Beruhigung gebracht. Im Weiteren seien Schwerpunktaktionen durchgeführt worden, Falschparkierende seien gebüsst worden. Die Einsatzzentrale sei sensibilisiert worden, dass bei Requisitionen (Telefonanrufe von Anwohnenden) aus der Amerbachstrasse möglichst zeitnah Polizeikräfte an Ort und Stelle sein sollten, um Feststellungen und damit Rapporte zu erhalten, die es für eine Verfügung zu einer Betriebsschliessung unbedingt braucht.

Die Polizei könne nicht rund um die Uhr an der Amerbachstrasse aufpassen, weshalb sie zwingend auf Telefonanrufe seitens der Anwohnenden angewiesen sei. Die Requisitionen in der Amerbachstrasse wegen des Rotlichtmilieus seien aber verschwindend klein. Das JDS benötige mehr Unterstützung seitens der Betroffenen. Neben dem Übertretungsstrafgesetz spielten auch das Gastgewerbe- und das Lärmschutzgesetz eine Rolle. Agieren sei aber nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich. Die Amerbachstrasse, und das sei nochmals wiederholt, sei nicht das Exempel für den Rest der Stadt. In der Strasse gebe es auch noch Gastrobetriebe, die auch für Unruhe sorgten (Golden Day z.B.). Die Wahrnehmung müsse nicht nur auf das Rotlichtmilieu fokussiert werden. Das Kleinbasel sei in gewissen Gebieten ein 24-Stunden-Betrieb, was eine Ansammlung von Immissionen bedeute.

---

3

Nach diesem Gesetz wird bestraft ....

§ 38a

Salonprostitution

1 Wer die Prostitution betreibt und dadurch eine unzumutbare Belästigung der Anwohner veranlasst.

2 Das zuständige Departement kann bei unzumutbarer Belästigung der Nachbarschaft die Schliessung des Salons anordnen.

3 Der Schliessungsverfügung hat eine behördliche Androhung voranzugehen.

4 Bei der Interessenabwägung kommt dem Standort des Salons besondere Bedeutung zu.

Eine Ausweitung des Sexgewerbes, wie sie die Petition darstelle, sei aus Sicht des JSD nicht wirklich nachzuweisen. Dies zeigten eine Statistik 2011/12 (sie wurde den Petitionskommissionsmitgliedern vorgelegt) über die Zahl der der Polizei bekannten Sexarbeiterinnen und die Standorte von Rotlichtmilieu-Etablissements. Unter dem Titel „aktive Salonprostitution“ würden diejenigen Frauen erfasst, die sich immer in Basel aufhalten. Dazu kämen dann diverse andere, die nicht immer hier weilten, wie z.B. Drogensüchtige oder illegal hier weilende Pseudotouristinnen. Grosse Schwankungen bezüglich dieser Zahlen seien nicht feststellbar. Eine hohe Zunahme gebe es seit Mai 2011 (Beginn der Personenfreizügigkeit für EU8-Staatsangehörige) im Meldeverfahren, d.h. bei jenen Frauen, die aufgrund der bilateralen Verträge mit der EU für 90 Tage hier arbeiten dürften. Wichtig sei hier, dass die meisten dieser Frauen nicht die vollen 90 Tage in Basel sind und dass die in der Statistik genannte Anzahl Meldungen auch Mehrfachmeldungen enthalte. Die hauptsächliche Auswirkung betreffe die Sexarbeiterinnen: Sie stünden unter einem gestiegenen Konkurrenz- und Preisdruck – bei gleich bleibender Nachfrage. Bei den Kontaktbars sei eine leichte Zunahme festzustellen, allerdings auch nur im Schwankungsbereich der vergangenen Jahre. Wo eine Abnahme zu verzeichnen ist, sei bei den Dancings resp. Striptease-Lokalen. Dies habe milieustrukturelle Gründe.

Fazit: Stadtbezogen breite sich das Milieu nicht unheimlich in Wohnquartiere aus. Schwerpunktmässig befänden sich die Salons im Kleinbasel (rund um die Toleranzzone Rosental, Matthäus, Kleinhüningen) sowie in den Grossbasler Quartieren Gundeldingen und im St. Johann. Die Auswertung der Requisitionen in diesen Gebieten habe ergeben, dass es keine Anzeichen dafür gebe, dass eine Unruhe aufgrund des Milieus herrschen und sich die Situation zum Unguten verändern würde. Dies bedeute nicht, dass das JSD die Entwicklung rund um das Thema Rotlicht nicht aufmerksam verfolge und nicht mitbekomme, was in anderen Städten diesbezüglich diskutiert werde. Doch auch diese Diskussionen müssten im Kontext zu den Städten und deren spezifischen Problemstellungen gesehen werden, wie z.B. im Falle der Stadt Zürich, wo es – anders als in Basel – einen grossen Strassenstrich gebe, der Probleme verursache.

### 2.2.3 Die Einschätzung der Problematik durch das BGI, bzw. dessen Vertreterin

Auch das BGI sei betroffen von solchen Sexbetrieben. Einerseits bei einer Baubewilligung aufgrund einer Neuerstellung oder Umnutzung. Andererseits bei Restaurationsbetrieben als Teilbetrieb eines Sexbetriebes. Das BGI sei mit der Anwohnergruppe Amerbachstrasse im Stadtteilsekretariat Kleinbasel in Kontakt gekommen und habe Gelegenheit gehabt, die Sicht des BGI zur Problematik zu erklären. Zu betonen sei, dass Tatsachen, die nur im Internet stünden oder beobachtet würden keinen Eingang in die Akten des BGI fänden, wenn sie nicht in einem Polizeirapport festgehalten seien. Selbst wenn das BGI wisse, dass eine laute Party mit Prostituierten mit Auswirkungen in einem nicht mehr erträglichen Mass stattfinde, nütze dies nichts, wenn nicht die Polizei gerufen und ein entsprechender Rapport erstellt werde. Einzelne Vorfälle alleine reichten nicht, damit eine Verfügung des BGI vor Gericht standhalten könne. Es brauche mehrmalige, gleichartige Verstösse gegen gesetzliche Bestimmungen, damit mit Zwangsmassnahmen eingefahren werden könne. Das BGI sei daher auf die Hilfe der betroffenen Umgebung und auf die Feststellung der Tatsachen

angewiesen. Das BGI sei mit dieser Tatsache bei den Anwohnenden auf Verständnis gestossen.

Es sei festzuhalten, dass der FKK-Club nicht als Fitnessclub für Frauen ausgeschrieben worden sei, sondern als Fitnessclub mit Restaurationsbetrieb (Snackbar). Es wurde und werde immer noch behauptet, es sei ein Fitnessclub. Es müsse Eintritt bezahlt werden. Im Internet werde deutlich, dass sexuelle Dienstleistungen gegen Bezahlung angeboten würden. Darum sei auch das BGI auf Polizeirapporte angewiesen. Neuerdings sei man immerhin im Besitze von Aussagen einiger dort arbeitenden Frauen, dass sie für einen ganz bestimmten Mann arbeiten würden. Das Gesuch zur Umnutzung des Lokals mit Änderungen baulicher Massnahmen werde nachträglich eine Einsprachemöglichkeit ergeben. Wenn das Gebäude bewilligungsfähig sei, bestehe der Anspruch auf Bewilligungserteilung. Ansonsten werde der Rückbau oder die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verlangt.

Das von den Vertretern der Petentschaft erwähnte Bundesgerichtsurteil sei interessant und zu analysieren. Es werde Eingang finden in zwei beim der Baurekurskommission pendente Fälle, zu denen sie sich zum heutigen Zeitpunkt nicht äussern dürfe. Nur soviel: Es gehe einerseits um einen Betrieb im Grossbasel und andererseits um einen im Kleinbasel. Die beiden Fälle seien in einem unterschiedlich fortgeschrittenen Stadium. Es handle sich bei beiden Betrieben um ein Rekursverfahren, das im Rahmen eines Baugesuchs erfolgt ist und die erst von der Baurekurskommission, dann allenfalls durch das Appellationsgericht oder schliesslich durch das Bundesgericht zu prüfen sein werden.

Mit den heutigen rechtsstaatlichen Verfahren und den gesetzlichen Grundlagen sei das Sexgewerbe in der Amerbachstrasse, aber auch sonst in der Stadt, bearbeitbar. Zuständig dafür seien die Polizei, samt den übrigen Abteilungen des JSD, die Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten, wenn es um die Umnutzung geht, das BVD mit den Bewilligungsorganen und das WSU, ebenfalls für einen Bewilligungsteil zuständig. Man müsse nicht unbedingt neue Gesetze schaffen.

Ein gesetzlicher Aspekt sei hervorgehoben, nämlich derjenige des Wohnanteilsplans (<http://www.stadtplan.bs.ch/geoviewer/>; unter dem Titel „Thema“ Wohnanteilsplan eingeben). In Zürich gälten im Vergleich zu Basel andere Vorschriften, indem vorgeschrieben werde, wie viel Wohnraum in gewissen Gebieten vorhanden sein müsse. In Basel sei es umgekehrt, es werde vorgeschrieben, wie viel Gewerbe in einem Gebiet vorhanden sein dürfe. Zum Wohnanteil Innenstadt: es dürfe sich nichts an der Mischung Wohnen/Gewerbe ändern. Bei unbesehener Anwendung der Zürcher Regelung auf Basler Verhältnisse käme heraus, dass eine Konzentration in den dunkelblauen Gebieten – es seien Industriegebiete, die wenig zahlreich seien - und eine Massierung in Gebieten, wo jetzt schon Rotlichtmilieu angesiedelt ist, resultieren würde. Der Wohnanteilsplan in Basel sei demgemäss nicht mit der Regelung von Zürich vergleichbar. Würde man den Wohnanteilsplan nur wegen des Sexgewerbes verändern, würde man Bedingungen schaffen, die auf das „normale“ Gewerbe negative Auswirkungen haben könnte. Weitere Aussagen im Zonenplan der Zürcher Gemeinden wie Wohnzone 3 mit mindestens 6% Wohnanteil kenne der Zonenplan Basel nicht. Basel lege nur fest, in wie vielen Geschossen Gewerbe betrieben werden darf.

Zusammenfassend sei also zu sagen, dass das Sexgewerbe gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen zu behandeln sei. Damit herrsche Rechtsgleichheit. Es brauche eine gute

Zusammenarbeit mit dem von Sexgewerbe betroffenen Umfeld. Laufende und zukünftige Verfahren seien sorgfältig abzuwickeln, damit die zahlreichen Mischgebiete in der Stadt bestehen bleiben könnten.

### 3. Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission hat grosses Verständnis für Situation, in der sich die Vertreter der Petentschaft und mit ihnen die Anwohnenden der Amerbachstrasse befinden. Ihre Befürchtungen, der Charakter ihres Quartiers sei in Gefahr, wenn nebst den bislang einigermassen diskret arbeitenden Salons und Kontaktbars eigentliche Bordellbetriebe eröffnet werden, sind nachvollziehbar.

Der behördliche Wille, die unhaltbaren Zustände zu beheben, ist klar erkennbar. Am Hearing vom 24. Oktober 2012 erhielt die Petitionskommission den Eindruck, dass die diversen, mit den Problemen in der Ammerbachstrasse befassten Behörden für die Anliegen der Vertreter der Petentschaft sensibilisiert sind und die Anwohnenden der Amerbachstrasse mit ihren Sorgen nicht alleine lassen. Es wurden bereits viele Gespräche geführt und es besteht die Absicht, diese weiter zu führen. Da sich die Verwaltung an ein vorgeschriebenes Vorgehen und an Fristen zu halten hat, können sich die beanstandeten Zustände nicht so schnell ändern, wie die Vertreter der Petentschaft sich dies wünschen.

Deutlich wurde am Hearing, dass rechtlich gesehen genügend Instrumente bestehen, um gegen die Situation an der Amerbachstrasse vorzugehen. Insbesondere § 38 lit.a ÜStG erlaubt es dem zuständigen Departement, ein Etablissement bei unzumutbarer Belästigung der Nachbarschaft und nach zuvor erfolgter Schliessungsandrohung, zu schliessen. Laut den zuständigen Behördenvertretern sind ihnen allerdings momentan die Hände zum Handeln gebunden, weil die inakzeptablen Zustände mangels genügender Polizeirapporte nicht ausreichend belegt sind. Dass es nicht besonders attraktiv ist, der Polizei Vorfälle mitten in der Nacht zu melden, ist nachvollziehbar. Die Situation an der Amerbachstrasse lässt aber offenbar leider keine andere Wahl. Der Entscheid des BGI betreffend Umnutzung des FKK-Clubs bleibt abzuwarten.

Der Anzug Metzger Junco fordert den Regierungsrat auf, ein umfassendes Konzept zur Prostitution vorzulegen, welches die Interessen der Wohnbevölkerung und der sich prostituierenden Frauen und Männer berücksichtigt. Die Beantwortung des Anzugs mit Frist bis 2. März 2013 bleibt abzuwarten. Die Petitionskommission bittet den Regierungsrat, die Anliegen der Petition mit in sein Antwortschreiben einzubeziehen und darin detailliert aufzuzeigen, mit welchen gesetzlichen Grundlagen die thematisierten Probleme angegangen werden können, und ob es Gesetzeslücken zu schliessen gilt. Anhand einer solchen Auslegeordnung wird es Sache des gesamten Grossen Rates sein, darüber zu diskutieren, ob er die bestehenden gesetzlichen Grundlagen als ausreichend erachtet, um gegen das Sexgewerbe vorzugehen, oder ob er weitere Massnahmen will. Ungeachtet dessen ist die Petitionskommission der Ansicht, dass die zuständigen Behörden die bestehenden Gesetze konsequenter als dies offenbar bis anhin geschehen ist anwenden und durchsetzen sollen.

Schliesslich bleibt der Entscheid des BGI betreffend Umnutzung des FKK-Clubs abzuwarten. Anwohnende könnten unterdessen allenfalls versuchen, selbst etwas gegen die Zustände im

Zusammenhang mit dem Sexgewerbe zu bewirken, indem sie Druck auf Betreiber von Sexsalons ausüben, sei es mit an den Pranger Stellen von gewissen Etablissements über eine lokale Zeitung oder mit Aktionen des Quartiervereins. Anzuraten ist ihnen jedenfalls, auch wenn es ihnen widerstrebt, möglichst jeden unzumutbaren Vorfall der Polizei zu melden.

#### 4. Antrag der Petitionskommission

Die Petitionskommission beantragt, vorliegende Petition an den Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung zu überweisen.

Im Namen der Petitionskommission des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Gerber', written in a cursive style.

Dr. Brigitta Gerber, Präsidentin